

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 28. August 2015

7./8. Stück

Du kannst nicht tiefer fallen
als nur in Gottes Hand,
die er zum Heil uns allen
barmherzig ausgespannt.
Arno Pötzsch (EG 533)



Paul Weiland

Am Sonntag, 16. August 2015, ist Superintendent Mag. Paul Weiland unerwartet verstorben. Sein plötzlicher Tod reißt eine große Lücke in den Kreis der Familie und der Angehörigen, in die Gemeinschaft der Evangelischen in Niederösterreich und weit darüber hinaus, in die Ökumene und das ganze Land.

Paul Weiland wurde am 14. September 1949 als Kind des evangelischen Pfarrers Peter Weiland und dessen Frau Therese, geborene Lunzer in Rottenmann in der Steiermark geboren. Seine Kindheit verbrachte er in Oberschützen und Stadtschlaining. Nach der Matura in Oberschützen begann er 1969 mit dem Studium der evangelischen Theologie in Wien. 1972 heiratete er Marianne Pöck in Pinkafeld. Nach Abschluss des Studiums 1975 war er drei Jahre lang als Religionslehrer an Höheren Schulen in Wien tätig. Von 1977 bis 1979 absolvierte er sein Vikariat in der Pfarrgemeinde Wien-Währing und im Amt für Hörfunk und Fernsehen. Nach der erfolgreichen Ablegung der Pfarramtsprüfung und der Ordination durch Bischof Oskar Sakrausky am 11. März 1979 wurde er zum Pressepfarrer der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich bestellt. Für diese Aufgabe hatte er sich durch das Studium der Publizistik zusätzlich qualifiziert. Zugleich übernahm er die Geschäftsführung des Evangelischen Presseverbandes. In diesen Aufgaben, die er beinahe zwanzig Jahre lang ausübte, konnte er sich durch seine qualitätsvolle Arbeit Anerkennung und hohe Wertschätzung weit über kirchliche und österreichische Kreise hinaus erwerben. Ausdruck dafür ist etwa seine jahrelange Tätigkeit als Berater des Lutherischen Weltbundes in Kommunikationsfragen und seine leitende Funktion in der KALME (Kommunikationsausschuss für lutherische Minderheitskirchen in Europa) ab dem Jahr 1983. Paul Weiland engagierte sich weit über seinen engeren Tätigkeitsbereich hinaus, besonders erwähnt werden soll, dass er seit 1982 Obmann des Evangelischen Bundes in Österreich war. Daneben seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit erwähnt: Mitglied in der Vollversammlung des ÖRKÖ, Mitglied der Gemischten evangelisch-katholischen Kommission und der Museumskommission der Kirche, Präsident der Österreichischen Bibelgesellschaft, Vorstandsmitglied in der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich sowie im Verein „Evangelisches Museum Österreich“, Vertreter der Kirche im Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa sowie im Johanniterorden in Österreich und vieles mehr.

Am 21. März 1998 wurde Paul Weiland von der Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich als Nachfolger von Hellmut Santer zum Superintendenten gewählt. Mit seinem Amtsantritt am 1. September 1998 wurde auch die Übersiedlung der Superintendentur an ihren heutigen Sitz in der Landeshauptstadt St. Pölten vollzogen. Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsperiode wurde er im Jahr 2010 mit großer Mehrheit wieder gewählt. Seine Tätigkeit stärkte das Miteinander der Evangelischen im Land. Er setzte sich für ein gutes ökumenisches Miteinander mit der Römisch-Katholischen Kirche und insbesondere mit den zahlreichen Klöstern und Stiften ein. Durch sein klares und offenes Auftreten, sein festes Gegründetsein im evangelischen Glauben und sein überzeugtes Eintreten für die Schwachen und Hilfesuchenden erwarb er sich den Ruf eines Brückenbauers und einer Orientierung gebenden Instanz für das Zusammenleben der Menschen. Dabei kam der Diakonie eine herausragende Stellung zu: Der Diakonie Flüchtlingsdienst wurde während der Amtszeit von Paul Weiland und mit seiner Unterstützung zur bedeutendsten Flüchtlingsorganisation in Niederösterreich. In allen evangelischen Pfarrgemeinden engagieren sich ehrenamtliche Diakonie-Beauftragte, die den sozialen Einsatz koordinieren und anregen. In seiner Tätigkeit als Synodaler übernahm er als Obmann des Nominierungsausschusses ein großes Maß an Verantwortung für die Personalentscheidungen der Kirche. Der wertschätzende Umgang mit Menschen und die Pflege demokratischer Entscheidungskultur waren ihm dabei stets ein großes Anliegen für das geistliche Leben der Kirche. Das hatte ausstrahlende Wirkung auf das Miteinander im Land, das auch gewürdigt wurde: 2009 wurde ihm anlässlich seines 60. Geburtstages das Silberne Komturkreuz mit dem Stern für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich und im Jahr 2012 das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Es ist bestimmt kein Zufall, dass in seiner Wirkungszeit in Niederösterreich drei neue evangelische Kirchen gebaut werden konnten (Klosterneuburg, Waidhofen an der Thaya, Hainburg). So drückte sich der innere und geistliche Aufbau auch in bemerkenswerten neuen architektonischen Formen aus. Dazu gehörte im laufenden Sommer auch sein tatkräftiger Einsatz für die gute Besetzung aller Pfarrstellen in Niederösterreich.

Für ihn war das Evangelium ein Grund der Freude, die er auch gerne gefeiert hat. Bis zuletzt war er engagiert in der gesamtkirchlichen Vorbereitung für das Jahr 2017 und zu seinen letzten Tätigkeiten gehörte die Vorbereitung des traditionellen Herbstfestes der Superintendentur, das ihm ein besonderes Herzensanliegen gewesen ist.

Nun wissen wir ihn heimgegangen an den großen Festtisch, der den Glaubenden bei Gott bereitet ist. Wir nehmen Anteil mit den Trauernden, insbesondere mit seiner Frau Marianne und seiner Schwester Martha; wir beklagen seinen Verlust und können doch dankbar sein für alles, was uns Gott durch Paul Weiland geschenkt hat.

126. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2015/2016
127. Kollektenaufruf für das Erntedankfest
128. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode
129. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2016
130. Ordination von Dipl. theol. Maria Elena Biró
131. Kollektivvertrag 2015: Hinterlegung
132. Kollektivvertrag 2015
133. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis Juni 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
134. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis Juli 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
135. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer auf die 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
136. Bestellung von Mag. László LÁSZLÓ zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs
137. Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Pfarrer für Dienstleistungen in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
138. Bestellung von Mag. Esther Scheuchl zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
139. Bestellung von Mag. Tatjana Hochhauser zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
140. Bestellung von Mag. Gustav Klosius zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
141. Zuteilung von Mag. Gregor Schmoly als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

142. Zuteilung von Dipl. theol. Melanie Pauly als Pfarramtskandidatin auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeindevverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürrzuslag und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg
143. Zuteilung von Mag. Dipl.-Päd. Sandra Böhm als Pfarramtskandidatin auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeindevverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld
144. Zuteilung von MMag. Petra Grünfelder als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Leonding
145. Zuteilung von Mag. Melanie Dormann als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
146. Zuteilung von Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals (50%) und der Krankenhauseelsorge im AKH (50%)
147. Zuteilung von Mag. Zuzana Uváčik als Lehrvikarin den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Deutsch Jahrandorf und Nickelsdorf
148. Zuteilung von Mag. Elke Petri als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg
149. Zuteilung von Dr. Bernhard Hackl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau
150. Zuteilung von Mag. Dace Dislere-Musta als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn-Zwettl
151. Zuteilung von Mag. Katja Bachl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
152. Zuteilung von Mag. Friedrich ECKHARDT als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
153. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann

126. Zl. KOL 02; 1688/2015 vom 16. Juli 2015

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2015/2016

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2015/2016 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

6. 12. 2015	2. Sonntag im Advent	Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
24. 1. 2016	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
21. 2. 2016	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
6. 3. 2016	Laetare	Evangelische Kindergärten und Schulen	Pflichtkollekte
27. 3. 2016	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
17. 4. 2016	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
24. 4. 2016	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
22. 5. 2016	Trinitatis	Weltmission	
		und Entwicklungszusammenarbeit	Pflichtkollekte
29. 5. 2016	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
3. 7. 2016	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
31. 7. 2016	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
14. 8. 2016	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
18. 9. 2016	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
16. 10. 2016	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
6. 11. 2016	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottes-

dienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schüलगottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**
4. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubs-seelsorger/innen eingehend über die Kollekten in die-ser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen und das Kirchenamt A. B. ist beauftragt, nicht abgeführte Kollekten einzumahnen.
6. Findet an den o. g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

127. Zl. KOL 09; 1684/2015 vom 16. Juli 2015

Kollektenaufruf für das Erntedankfest

Die Erntedankfest-Kollekte kommt dieses Jahr zwei Projekten zugute, die sich sowohl im Inland als auch im Ausland für bessere Zukunftschancen von benachteiligten Menschen einsetzen:

Das „Eichhörnchen“-Kaffeehaus: Ausbildung für Jugendliche mit Behinderungen in Georgien

In Georgien gibt es für Jugendliche mit Behinderungen kaum Betreuungs- oder Förderinstitutionen. Im Gegenteil: Viele leben isoliert zu Hause und haben keinen Zugang zu Bildung oder zum Arbeitsmarkt.

Die Diakonie Austria setzt sich gemeinsam mit der lokalen Partnerorganisation „Women’s Union RHEA“ dafür ein, dass Jugendliche mit Behinderungen eine faire Chance auf ein selbstbestimmtes Leben bekommen: Wie für Irma, eine junge Frau die trotz einer halbseitigen Lähmung im „Eichhörnchen“-Kaffeehaus eine Ausbildung in der Gastronomie machen konnte.

Das Kaffeehaus in der georgischen Hauptstadt Tiflis ist das erste „social business“ im Südkaukasus. Trainer und Trainerinnen schulen die Jugendlichen in Berufen aus den Bereichen Kochen, Catering und Gastronomie. Irma kann auf diesem Weg ihr eigenes Geld verdienen: Sie serviert, räumt das Geschirr ab und kommt in Kontakt mit der Kundschaft. Es wird gemeinsam gekocht oder das Catering für Veranstaltungen vorbereitet. Um das Kaffeehaus um eine eigene Backstube erweitern zu können, werden Spenden gesammelt.

Wohnraum für Flüchtlinge: Diakonie Flüchtlingsdienst unterstützt syrische Flüchtlinge in Salzburg

Der Diakonie Flüchtlingsdienst baut seine Unterstützung für Flüchtlinge aus und ist dabei dringend auf Unterstützung von Spendern und Spenderinnen angewiesen. In Salzburg entstand im Jänner 2015 bei „INTO Salzburg“ eine eigene Wohnberatungsstelle. Die MitarbeiterInnen helfen bei der Vermittlung von Wohnungen, informieren über das Mietrecht oder begleiten zu Besichtigungen.

Bereits nach einem Monat befinden sich über 90 Familien und Einzelpersonen auf der Warteliste, Tendenz steigend. Insbesondere syrische Kriegsflüchtlinge sind auf

die Beratung angewiesen. Da sie durch die Flucht alles zurücklassen mussten, fehlt es an finanziellen Mitteln für Miete, Provision, Möbel und Kaution.

Die Diakonie bittet um Abkündigung im Erntedankgottesdienst und bedankt sich schon jetzt für Ihre Hilfe!

128. Zl. SYN 01; 1722/2015 vom 28. Juli 2015

Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B. sowie Kommissionen A. B.
- Kirchenpresbyterium A. B.
- Revisionsrat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Beauftragter für Datenschutz

Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. und H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode
- Finanzausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kontrollausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
- Revisionsrat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Beauftragter für Datenschutz

Bis **9. Oktober 2015** ist dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zu Händen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero

@evang.at, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die 6. Session der 14. Synode A. B. bzw. an die 5. Session der XIV. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 19. Oktober 2015** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben bis **spätestens 19. Oktober 2015** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist Dienstag, der **3. November 2015**, geplant.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 19. Oktober 2015** allfällige Berichte an die Synode A. B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

129. Zl. SYN 16; 1687/2015 vom 16. Juli 2015

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2016

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **12. Feber 2016** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2000 €. Insgesamt stehen 20.000 € zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (*siehe ABl. vom 20. Dezember 2001*) und der Kriterienkatalog (*ABl. vom 31. Jänner 2003*) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at — Informationen für Pfarrgemeinden — Formularvorlagen — ein Formular zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die den Themenbereich **Freiheit und Verantwortung** (*Dimension 2 der Gemeindebefragung 2014, S. 10/11*) behandeln:

- Freiheit eines Christenmenschen,
- Freiheit und Verantwortung zum Wohl der Menschen und zum Lob Gottes (Nachfolge Jesu),
- Freie Kirche in einem freien Staat,
- Toleranz und gegenseitiger Respekt,
- Religionsfreiheit,
- Gewissensfreiheit,
- Demokratie und Menschenrechte,
- Zuwendung zum Nächsten und zur Welt,
- Politische Auseinandersetzung.

Die Abrechnungen der 2015 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2016** an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Juli 2015

OKR Mag. K. Schiefermair

130. Zl. P 2161; 1568/2015 vom 6. Juli 2015

Ordination von Dipl. theol. Maria Elena Biró

Dipl. theol. Maria Elena Biró wurde am 28. Juni 2015 in der Heilskirche in Bad Hofgastein durch Superintendent Mag. Olivier Dantine unter Assistenz von Pfarrer Mag. Andreas Domy und Pfarrer Mag. Dietmar Hans Orendi ordiniert.

131. Zl. LK 019; 1361/2015 vom 18. Juni 2015

Kollektivvertrag 2015: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2015 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 340/2015; Katasterzahl XXIV/98/14) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 26. Juni 2015 kundgemacht.

132. Zl. LK 019; 1501/2015 vom 30. Juni 2015

Kollektivvertrag 2015

Der **Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2015 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. stehen, ferner der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, zu evangelischkirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung sinngemäß für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Stufe Schema alt 2015		Stufe Schema neu 2015	
	€		€
1	2.427,—	1	2.535,—
2	2.427,—	2	2.742,—
3	2.427,—	3	2.950,—
4	2.446,—	4	3.157,—
5	2.528,—	5	3.365,—
6	2.672,—	6	3.572,—
7	2.815,—	7	3.777,—
8	2.960,—	8	3.988,—
9	3.101,—		
10	3.248,—		
11	3.390,—		
12	3.535,—		
13	3.680,—		
14	3.813,—		
15	3.940,—		
16	4.060,—		
17	4.188,—		
18	4.354,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2015	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.890,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.950,—
PfarramtskandidatIn	2.261,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 55,40 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich:

Stufe Schema alt 2015		Stufe Schema neu 2015	
	€		€
1	2.444,—	1	2.573,—
2	2.444,—	2	2.786,—
3	2.444,—	3	2.996,—
4	2.457,—	4	3.206,—
5	2.541,—	5	3.419,—
6	2.689,—	6	3.630,—
7	2.833,—	7	3.840,—
8	2.978,—	8	4.050,—
9	3.124,—		
10	3.269,—		
11	3.416,—		
12	3.562,—		

13	3.706,—
14	3.842,—
15	3.971,—
16	4.091,—
17	4.220,—
18	4.388,—

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2015	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.918,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.980,—
PfarramtskandidatIn	2.294,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 62,90 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend mit Oktober, angepasst.

(4) Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Wer entgegen § 16 der Ordnung des geistlichen Amtes nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Defi-

nitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(4) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(5) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(6) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört bzw. der oder die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2015 für jedes Kind € 57,50 monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2015 für jedes Kind € 91,80 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs. 11) nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der

Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und

- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2015 monatlich für jedes Kind € 176,70. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage¹

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin, einem Lehrvikar oder einer Lehrvikarin,

¹ *Motive zu §§ 10, 17 und zum Leistungskatalog (Begräbniskostenbeitrag):*

Die Synode A. B., die Kollektivvertragspartner, die Gleichstellungskommission, der Theologische Ausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bzw. der Synode A. B. hatten angeregt, den Text des geltenden Kollektivvertrages daraufhin zu sichten, ob und inwiefern Textänderungen betreffend gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften vorzunehmen wären, um bestehende Diskriminierungen auszumerzen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Diskriminierungen auch gegen die Absicht der Gleichstellungsordnung verstoßen; in der Evangelischen Kirche A. B. gilt die Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft durch die Gemeinde und die Kirchenoberen als eine Art „eingetragener Lebenspartnerschaft“. Hinzuweisen ist, dass bei Änderung der staatlichen Gesetze mit Bezug auf Lebenspartnerschaften auch die Kirchengesetze zu adaptieren sein werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass unter Lebenspartnerschaften im Sinne des Kollektivvertrages heterosexuelle Lebenspartnerschaften nicht gemeint sind und nach Ansicht der Kollektivvertragspartner die Bestimmungen des Kollektivvertrages auf diese Lebenspartnerschaften nicht anzuwenden sind. Erst nach einer Zeit der Erprobung sind Beratungen über eine allfällige Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes einzuleiten; denn mit der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ist die Diskussion des „Pfarrerbildes“ in der Evangelischen Kirche in Österreich verbunden. Die Anpassung der Witwerversorgung mit Bezug auf Lebenspartnerschaften wird nicht ins Auge gefasst; auch die geplanten staatlichen Regelungen nehmen diese Angelegenheit nicht auf. (ABl. Nr. 128/2008)

einem Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,78 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2013² (ABl. 116/2013) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 30,— pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1)

a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,7 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	18,17 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	15,75 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	36,33 Prozent

dieses Betrages.

b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszu-

lagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert;

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,5 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	17,53 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	15,06 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	35,07 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a) bzw. Abs. 1 b) für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge³ (gemäß § 64 OdtG; ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 460,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 920,— vereinbart werden.

² Siehe Administrationsverordnung 2013 (VA11)

³ Siehe Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (VA10.2)

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen auf Abfertigung gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber oder an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches der Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsan-

spruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unverändertem Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden also die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.⁴

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (EPG), sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren unterhaltsberechtigende Kinder. Die Anspruchsberechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Witwer, für Waisen sowie für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften (EPG).

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichzahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichzahlung erfolgt die Ausgleichzahlung in Höhe von € 630,40 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebens-

⁴ Beispiel 1: 19 Dienstjahre, danach 1 Jahr Dienstfreistellung, daher 20 Jahre Dienstzeit. Abfertigung: 9 Monatsgehälter des Gehalts, welches erreicht worden wäre.

Beispiel 2: 24 Dienstjahre voll, danach 3 Jahre zu 50%, daher 27 Jahre Dienstzeit (aber 25,5 volle Jahre). Abfertigung: 12 Monatsgehälter von 25,5/27-stel der aktuellen Gehaltsstufe bei voller Verpflichtung.

Beispiel 3: 25 Dienstjahre voll, danach 3 Jahre zu 50%, daher 28 Jahre Dienstzeit, keine Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes (26,5/28-stel), da bereits voller Anspruch von 12 Monatsgehältern vorhanden war. Abfertigung: 12 Monatsgehälter von der aktuellen Gehaltsstufe bei voller Verpflichtung. (ABl. Nr. 130/2014)

jahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (€ 52,53 pro Monat) berechnet.

- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft dieses Dienstnehmers oder dieser Dienstnehmerin in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, werden — entsprechend Abs. 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs. 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner zu besetzen ist.

- (9) a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 936,— ab dem 1. Jänner 2015. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.
- b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Z. a im Jahr 2011.
Der Jahresbetrag beträgt in den Folgejahren
2012 mindestens 68% der Z. a
2013 mindestens 76% der Z. a
2014 mindestens 84% der Z. a
2015 mindestens 92% der Z. a
ab 2016 sodann 100% der Z. a
Der Jahresbetrag beträgt somit ab 1. Jänner 2015 € 861,—.
- c) Der Jahresbeitrag gemäß Z. a bzw. Z. b darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich betragen. Das sind ab 1. Jänner 2015 € 1.116,64.
- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.
- (10) Die Regelung des Abs. 1 2. Satz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche

H. B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.⁵

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes **B** des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

(4) Ab 1. Jänner 2014 leistet der Dienstgeber einen im Sinne der Satzung des Pensionsinstituts „freiwilligen“ Beitrag in Höhe von 0,21% der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den DienstnehmerInnen zu.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einen geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe gemäß § 7 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 Kollektivvertrag erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

⁵ Siehe Ämliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at, Verlautbarung Nr.: 148, Jahr: 2014. (VA9.3)

- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebhaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegebhaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen

Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen des § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

- a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.
- b) Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist. Dabei ist die Hinterbliebenenpension geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe aus dem ASVG nicht einzurechnen.
- c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für 2015 für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. € 3.403,21, für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen

Kirche H. B. € 3.429,40. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d) angepasst.⁶

- d) Die Finanzierungsquote wird berechnet
Refinanzierungsquote + (1 – Refinanzierungsquote) * Vermögensdeckungsquote.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.⁷
- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A. B. und H. B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds⁸) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A. B. und H. B.⁹

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrags vorangeht.¹⁰

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

- e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5% des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

⁶ Der Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG von 2012 auf 2013 betrug beispielsweise 1,8%. Der Höchstbetrag A. B. 2012 wurde von 3.256,24 € * (1 + 1,8% * 0,855) = 3.306,35 € für 2013 erhöht; der Höchstbetrag H. B. für 2013 auf 3.331,79 €. (ABl. Nr. 130/2014)

⁷ Die Refinanzierungsquote betrug für die Jahresabschlüsse 2011 0,766. (ABl. Nr. 75/2013)

⁸ Siehe Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) (IV6.9)

⁹ Die Vermögensdeckungsquote betrug auf Grund der Jahresabschlüsse 2011 0,380. (ABl. Nr. 75/2013)

¹⁰ So wurden für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote anhand der Jahresabschlüsse 2011 ermittelt. Für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 beträgt die Finanzierungsquote $0,766 + (1 - 0,766) * 0,380 = 0,855$. (ABl. Nr. 75/2013)

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen, Witwer 60% (ab 1. Jänner 2015 in der evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 2.041,93 und in der evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 2.057,64)
- bei Vollwaisen 40% und (ab 1. Jänner 2015 in der evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 1.361,28 und in der evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 1.371,76)
- bei Halbwaisen 25% (ab 1. Jänner 2015 in der evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 850,80 und in der evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 857,35)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“¹¹ (Amtsblatt 176/2012 in der jeweiligen Fassung) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.¹²

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

¹¹ Siehe Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) (IV6.9)

¹² Zur Verdeutlichung und Klarstellung wird auf § 6 der genannten Durchführungsrichtlinie verwiesen, sodass der Konnex hergestellt ist und durch diese neu eingefügte Bestimmung des § 23 a Kollektivvertrag die Umsetzung im Kollektivvertrag vorliegt. § 6 der Durchführungsrichtlinie, „Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“ lautet:

(1) Änderungen dieser Ordnung und Beschlüsse über die Auflösung eines PZUF bedürfen eines Beschlusses des Oberkirchenrats A. B. bzw. H. B. und der Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B. Allfällige weitere Zustimmungserfordernisse z. B. im Kollektivvertrag sind zu beachten.

(2) Die Auflösung, die eine Novellierung des § 80 OdgA voraussetzt, hat den Wegfall der Sonderverwaltung der den PZUF zugeordneten Vermögen zur Folge. Die Wertpapierdepots und Bankkonten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. (ABl. Nr. 75/2013)

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben

Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,
 - a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
 - b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. oder dem Kirchenpresbyterium H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemalige Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerinnen im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5%) und ab 1. Jänner 2014 zusätzlich aus den Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 (0,21%) resultieren, sowie der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für

April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 31. 10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienst-

zeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, weiters für Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.¹⁵

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Ab 1. Jänner 2014 leistet der Dienstgeber einen im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes „freiwilligen“ Beitrag in Höhe von 0,21% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

¹⁵ Siehe Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at, Verlautbarung Nr.: 200, Jahr: 2014. (VA9.3)

Teil III

Evangelischer
Versorgungs- und Unterstützungsverein
(EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuerstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—

- Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Prothese € 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt/
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. € 40,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur € 50,—
- z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz € 18,—
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
- 3. Labialbogenreparatur,
Dehnschraubenersatz € 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung auf gekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
 - ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.
- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen, falls möglich, ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z. B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag 2015 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Wien, am 11. Mai 2015

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof
 Dr. Michael Bünker
 Vorsitzender

Oberkirchenrätin
 Dr. Hannelore Reiner
 Vorsitzenderstellvertreterin

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer
 Mag. Thomas Hennefeld
 Landessuperintendent

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
 Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof
 Dr. Michael Bünker
 Vorsitzender

Landessuperintendent
 Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
 Vorsitzenderstellvertreter

**Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
 in Österreich**

Pfarrer
 Dr. Stefan Schumann
 Obmann

Pfarrer
 Mag. Harald Kluge
 Vorstandsmitglied

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

133. Zl. KB 06; 1696/2015 vom 17. Juli 2015

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2015	2014
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	1,637.030,30	1,601.611,53
Kärnten	2,383.396,73	2,408.247,21
Niederösterreich	2,153.996,34	2,118.669,17
Oberösterreich	2,923.937,98	2,795.482,93
Salzburg-Tirol	2,042.424,32	1,967.834,33
Steiermark	2,674.846,73	2,566.918,85
Wien	2,692.085,27	3,359.066,92
	16,507.717,68	16,817.830,95

Rückgang 2015 gegenüber 2014:
 — 1,84% (16,817.830,95)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

134. Zl. KB 06; 1841/2015 vom 18. August 2015

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2015	2014
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	1,950.651,92	1,878.110,47
Kärnten	2,597.960,06	2,650.240,10
Niederösterreich	2,257.142,17	2,225.715,02
Oberösterreich	3,196.816,20	3,065.945,03

Salzburg-Tirol	2,210.291,36	2,135.282,47
Steiermark	2,861.124,74	2,750.295,12
Wien	2,716.760,66	3,380.027,16
	17,790.747,11	18,085.615,38

Rückgang 2015 gegenüber 2014:
 — 1,63% (18,085.615,38)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

135. Zl. P 1547; 1444/2015 vom 23. Juni 2015

Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer auf die 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Mag. Robert Eberhardt wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

136. Zl. P 2016; 1578/2015 vom 7. Juli 2015

Bestellung von Mag. László LÁSZLÓ zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs

Mag. László LÁSZLÓ wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

137. Zl. P 1550; 1580/2015 vom 7. Juli 2015

Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Pfarrer für Dienstleistungen in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Peter Mömken wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer für Dienstleistungen in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, in der Krankenhausseelsorge in Wiener Neustadt und in den Pensionistenheimen der Region zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

138. Zl. P 2088; 1720/2015 vom 4. August 2015

Bestellung von Mag. Esther Scheuchl zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Mag. Esther Scheuchl wurde gemäß § 26 Abs. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

139. Zl. P 2234; 1774/2015 vom 4. August 2015

Bestellung von Mag. Tatjana Hochhauser zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg

Mag. Tatjana Hochhauser wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

140. Zl. P 1883; 1839/2015 vom 17. August 2015

Bestellung von Mag. Gustav Klosius zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Mag. Gustav Klosius wurde gemäß § 33 Abs. 1 zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis zu seinem Pensionsantritt in diesem Amt bestätigt.

141. Zl. P 2266; 1769/2015 vom 4. August 2015

Zuteilung von Mag. Gregor Schmoly als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

Mag. Gregor Schmoly wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Senior Mag. Michael Guttner als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandi-

dat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach zugeteilt.

142. Zl. P 2108; 1385/2015 vom 17. Juni 2015

Zuteilung von Dipl. theol. Melanie Pauly als Pfarramtskandidatin auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg

Dipl. theol. Melanie Pauly wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Bischof i. R. Mag. Herwig Sturm als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg zugeteilt.

143. Zl. P 2289; 1768/2015 vom 4. August 2015

Zuteilung von Mag. Dipl.-Päd. Sandra Böhm als Pfarramtskandidatin auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld

Mag. Dipl.-Päd. Sandra Böhm wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Superintendent Mag. Manfred Koch als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld zugeteilt.

144. Zl. P 2191; 1770/2015 vom 4. August 2015

Zuteilung von MMag. Petra Grünfelder als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Leonding

MMag. Petra Grünfelder wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Pfarrer Dr. Hermann Thomas Pitters als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Leonding zugeteilt.

145. Zl. P 2268; 1771/2015 vom 4. August 2015

Zuteilung von Mag. Melanie Dormann als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Melanie Dormann wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramts-

kandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche zugeteilt.

146. Zl. P 2284; 1772/2015 vom 4. August 2015

Zuteilung von Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals (50%) und der Krankenhausseelsorge im AKH (50%)

Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Pfarrer Mag. Arno Preis als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals (50%) und der Krankenhausseelsorge im AKH (50%) zugeteilt.

147. Zl. P 2243; 1757/2015 vom 30. Juli 2015

Zuteilung von Mag. Zuzana Uváčik als Lehrvikarin den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Deutsch Jahrndorf und Nickelsdorf

Mag. Zuzana Uváčik wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrer Mag. Sönke Frost als Lehrvikarin in den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Deutsch Jahrndorf und Nickelsdorf zur Dienstleistung zugeteilt.

148. Zl. P 2160; 1758/2015 vom 30. Juli 2015

Zuteilung von Mag. Elke Petri als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg

Mag. Elke Petri wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrerinnen Mag. Anna Elisabeth Peterson als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg zur Dienstleistung zugeteilt.

149. Zl. P 2244; 1759/2015 vom 30. Juli 2015

Zuteilung von Dr. Bernhard Hackl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau

Dr. Bernhard Hackl wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrer

Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau zur Dienstleistung zugeteilt.

150. Zl. P 2246; 1760/2015 vom 30. Juli 2015

Zuteilung von Mag. Dace Dislere-Musta als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn-Zwettl

Mag. Dace Dislere-Musta wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrerinnen Seniorin Mag. Birgit Schiller als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn-Zwettl zur Dienstleistung zugeteilt.

151. Zl. P 2167; 1761/2015 vom 30. Juli 2015

Zuteilung von Mag. Katja Bachl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Mag. Katja Bachl wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrerinnen Mag. Ursula Arnold als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau zur Dienstleistung zugeteilt.

152. Zl. P 2247; 1762/2015 vom 30. Juli 2015

Zuteilung von Mag. Friedrich ECKHARDT als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Mag. Friedrich ECKHARDT wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrerinnen Seniorin Mag. Verena Groh als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zur Dienstleistung zugeteilt.

153. Zl. GD 262; 1828/2015 vom 11. August 2015

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.rottenmann@a1.net

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

